

**Antrag auf Zuwendungen im Vertragsnaturschutz für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029**

Einzureichen bei:			<b>Maßnahmennr: 661</b>
<b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b>			<b>Unternehmensnummer</b>
			<b><u>Einreichungsfrist 30.06.2026</u></b>
Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

Bewilligungsjahr: 2026

**Antragaufnehmende Behörde:**

**2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung im Vertragsnaturschutz für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 gemäß den Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.**

Ich/Wir habe(n) im Vorfeld der Antragstellung Kontakt zur Bewilligungsbehörde/Biologischen Station aufgenommen.

Der Kontakt hat stattgefunden mit:

**3. Verpflichtungen**

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- 3.1. die in den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz vom 12.12.2022 – III-1-63.06.09.01.000011 – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem entsprechenden Kreiskulturlandschaftsprogramm des zuständigen Kreises/der zuständigen kreisfreien Stadt auf der Basis der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem 01.01.2027 die beantragte(n) Fläche(n) gemäß der/den vereinbarten Bewirtschaftungsaufgabe(n) zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahme(n) auf der/den Fläche(n) durchzuführen,
- 3.3 die einschlägigen
  - 3.3.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität und soziale Konditionalität) einzuhalten,
  - 3.3.2 Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen,
  - 3.3.3 sonstigen verpflichtenden Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht einzuhalten,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere wenn Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen für die Gewährung der Zahlungen während der Dauer der Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden, sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sein können, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden,
- 3.5 in den laufenden Verpflichtungsjahren einen Auszahlungsantrag (auch als Verwendungsnachweis) über das elektronische Antragsverfahren des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragter bei der Bewilligungsbehörde zu stellen,
- 3.6 soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, die für die Antragstellung und Kontrollen erheblichen Unterlagen und Belege für die Dauer von 6 Jahren ab dem Ende des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren,
- 3.7 an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den beauftragten Stellen die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- 3.8 im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen.

#### 4. Erklärungen

##### **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- 4.1 ich/wir die beantragte(n) Fläche(n) während des Verpflichtungszeitraumes selbst bewirtschafte(n) und die beantragte(n) Fläche(n) in Nordrhein-Westfalen liegt/liegen,
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 4.3 die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeleistung(en) nicht bereits im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenverpflichtung durchgeführt werden muss/müssen oder einer Zweckbindungsfrist aus einer anderen Förderrichtlinie unterliegen,
- 4.4 ich/wir, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung, die Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahme(n) ab dem 01.01.2027 durchführe(n).

##### **Ich versichere / Wir versichern, dass**

- 4.5 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n),
- 4.6 die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und ich/wir keine terroristische Vereinigung bin/sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze(n).

##### **Mir/Uns ist bekannt, dass**

- 4.7 sofern für die in der Flächenauflistung genannte(n) Fläche(n) keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet die Antragstellung keine vorweggenommene Zustimmung der Antragstellerin / des Antragstellers zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen,
- 4.8 sofern während der Laufzeit meiner/unsere(r) Verpflichtung rechtsverbindliche Festsetzungen oder Vorgaben erfolgen, die die Extensivierungsauflagen meiner/unsere(r) Vertragsnaturschutzförderung betreffen, die gewährten Prämien gekürzt werden können,
- 4.9 von diesem Antrag abweichende Bestimmungen/Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen,
- 4.10 grundsätzlich Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes nicht förderfähig sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach der geltenden Richtlinie entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt oder Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im öffentlichen Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung gewähren,
- 4.11 Landschaftselemente auf Acker- und Dauergrünlandflächen (Ausnahme Heckenförderung als Landschaftselement) im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,
- 4.12 Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus, zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sowie nach den Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Ökoregulation) gem. Art. 31 der VO (EU) 2021/2115 sind in der Abhängigkeit von den konkreten Festlegungen der Maßnahmenpakete ggf. auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen. Die Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Zahlung abgeglichen,
- 4.13 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Extensivierungsmaßnahmen anderweitig bereits rechtsverbindlich besteht, nicht zulässig ist und die beantragte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 4.14 alle in diesem Antrag und seinen Anlagen inklusive dieser Erklärung zu tätigen Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.15 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebungen des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen führen können,
- 4.16 auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht, sondern die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheiden,
- 4.17 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können und dass diese der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen fristgemäß anzuzeigen sind,
- 4.18 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenpezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.19 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn die Bagatellgrenze i.H.v. 100 € pro Jahr im Grundantrag nicht erreicht wird,
- 4.20 der Erstattungsanspruch gemäß § 7 GAPFG NRW in Verbindung mit § 14 MOG in der jeweils gültigen Fassung vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist,
- 4.21 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.22 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.23 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist,
- 4.24 die Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an der Maßnahme beteiligt.

#### 5. Einverständniserklärungen

##### **Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass**

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,  
zu Grundantrag Vertragsnaturschutz
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag einbezieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein(e)/unser(e) Vertreterin/Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die beantragte(n) Fläche(n) und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchs sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs und Geschäftsräumen sowie uneingeschränkt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die erforderlichen Auskünfte erteilen muss/müssen,
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke, Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für die Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und zur Bewertung (Evaluierung) der Maßnahme an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können, ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) zusätzliche Angaben des Betriebs von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128, dem Agrar-und Fischereifonds-Informationen Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
- 6. Ich/Wir habe(n) die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**

**Die unter Nummer 4 genannten Erklärungen dieses Antrages erkenne(n) ich/wir an.**

